

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze Zutagefördern von Grundwasser aus den Tiefbrunnen 2 und 3 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1714/0 und 1758/0 der Gemarkung Burglauer

Az. 4.2.3-64211-6-2021/19

Die Gemeinde Burglauer beantragte mit Schreiben vom 02.03.2021 die Neuerteilung einer Erlaubnis für die o. g. Grundwasserbenutzungen in der Gemarkung Burglauer.

Für diese Maßnahme war nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), i. V. m. Anlagen 1 und 3 zum UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Bad Neustadt a. d. Saale, 17.11.2021
Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.

E n d r e s
Regierungsdirektor